

## Satzung des Vereins „fairsichern community e.V.“

Stand: Aug. 2018

### Gliederung Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Einkünfte
- § 10 Beihilfen und Projektförderungen
- § 11 Auflösung des Vereines
- § 12 Salvatorische Klausel

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen fairsichern community e.V. Er hat seinen Sitz in Freiburg.
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine freiwillige und aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 VAG und keine Versicherung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - a) Unterstützung seiner Mitglieder, die infolge von Schäden oder besonderen Lebenssituationen Hilfe und Unterstützung benötigen;
  - b) Erforschung von verschiedener Möglichkeiten der Risikoprävention.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht,
  - a) dass der Verein, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, seinen Mitgliedern im Bedarfsfall freiwillig Beihilfeleistungen gewährt;
  - b) dass der Verein Vorhaben und Projekte durchführt oder unterstützt, die der Prävention oder der Bekämpfung von Schadensfällen bei seinen Mitgliedern dienen.

- c) dass der Verein Forschung und Entwicklung von neuen solidarischen und direkten Absicherungslösungen fördert.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist durch Ausfüllen eines Online-Beitrittsformulars auf einer hierfür eingerichteten Webseite oder in Schriftform zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform oder digital, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) freiwilligen Austritt, welcher unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
  - b) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund;
  - c) Tod des Mitgliedes.

### § 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Aufsichtsrat
  - c. der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Es besteht die Möglichkeit die Mitgliederversammlung auch ausschließlich digital stattfinden zu lassen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung per Email zu geben. Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, sofern der Antrag 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegt. Wird eine Beschlussfassung zu einem in der Tagesordnung nicht benannten Punkt beantragt, so kann sie nur vorgenommen werden, wenn der Vorstand diese Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich, noch vor der Versammlung bekannt macht.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstands;
  - b. Entlastung des Vorstands auf Antrag des Aufsichtsrates;
  - c. Entlastung des Aufsichtsrates;
  - d. Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge;
  - e. Bestätigung der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 7 der Satzung;

- f. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von einem Vorstandmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied oder einen Delegierten ist nicht zulässig.
- (2) Soweit nicht Gesetz oder Bestimmung dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung oder des Zweckes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Mehrere Beschlussanträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden, sofern alle Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung sind. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen sich alle Mitglieder schriftlich an der Beschlussfassung beteiligen.

## § 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Er wurde erstmalig von der Gründungsversammlung berufen. Seitdem bildet und ergänzt er sich selbst. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Neuaufnahme von Aufsichtsratsmitgliedern geschieht durch Kooptation. Die Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann Personen zur Kooptation vorschlagen. Darüber hinaus gibt es folgende Regelungen:
- a. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Personen zur Kooptation vorzuschlagen.
  - b. Wird eine vorgeschlagene Person nicht in der nächsten Aufsichtsratssitzung kooptiert, erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme von Seiten des Aufsichtsrates, die die Beweggründe dargestellt.
- (3) Kooptierte Mitglieder des Aufsichtsrates müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, bevor sie Stimmrecht im Aufsichtsrat erhalten.

- (4) Alle drei Jahre muss der Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu bestätigen. Wird kein Aufsichtsratsmitglied bestätigt, so wird innerhalb von sechs Wochen eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die drei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat wählt. Der bisherige Aufsichtsrat bleibt so lange kommissarisch im Amt.
- (5) Eine Person scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn
- a. er/sie nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde,
  - b. er/sie vom Amt zurücktritt,
  - c. die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates dies mit 4/5 Mehrheit beschließen. Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied des Aufsichtsrates gestellt werden. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn mit einer Frist von 8 Wochen per Einschreiben zur Aufsichtsratssitzung eingeladen wurde. Der Einladung ist eine ausführliche Erläuterung beizufügen, aus welchen Gründen der Antrag gestellt wird.
- (6) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen und Grundsatzentscheidungen über die Arbeit des Vereins zu treffen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (8) Aufsichtsratssitzungen finden in von dem Aufsichtsrat selbst zu bestimmenden Abständen statt. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen.
- (9) Der Aufsichtsrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und/oder deren Abberufung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, per Fax oder per Email möglich, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren in einer angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates alsbald schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.
- (10) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates kann vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Besondere Vertreter vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss dergestalt untereinander

aufteilen, dass einzelne Vorstandsmitglieder nur für bestimmte ihnen zugewiesene Aufgaben verantwortlich sind (Ressortbildung). Die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Aufsichtsrat ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt bis ein neuer Vorstand benannt ist.
- (3) Der Vorstand kann Mitarbeiter gegen Entgelt einstellen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen ihres Anstellungsvertrages festgesetzt wird.
- (4) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt wird und eine solide und kostengünstige Finanzierung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften sichergestellt ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

## § 9 Solidareinlagen und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - a. Beiträgen, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt werden,
  - b. Solidareinlagen der Mitglieder für ihre Gruppenfonds (siehe Gruppenfonds Statuten), aus denen freiwillige Beihilfen gewährt wird. Die Höhe der Solidareinlagen wird in den Gruppen festgelegt.
  - c. Erträgen der Vermögensverwaltung;

## § 10 Beihilfen und Projektförderungen

- (1) Der Verein vergibt im Rahmen seiner Zweckverfolgung freiwillige Beihilfen nach den vom Vorstand aufzustellenden Gruppenfonds Statuten.
- (2) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Beihilfen u. ä. Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht erworben werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so kann er keine Beihilfen aus Mitteln des Vereins mehr erhalten.
- (4) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

## § 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins

zufallen soll. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

## § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur sofortigen Nachbesserung im Sinne dieser Satzung.

Merzhausen, 22.04.2018